Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An die Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

(Per eBO)

Datum: 23.10.2026

Az.: 271 Js 594/26 (Leitverfahren Prozessbetrug & Rechtsbeugung Abt. 164 F)

DRINGENDE ERGÄNZUNG ZUR STRAFANZEIGE UND ZUM "ALPHABET DES GRAUENS"

Vollendung der Beweisführung nach behördlicher Akteneinsicht und Eröffnung des 4. Verfassungsprüfverfahrens (1 BvR 2662/26)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem hier geführten Leitverfahren (Az. 271 Js 594/26) hat Ihre Behörde nachweislich im Februar 2026 die elektronischen Gerichtsakten der Abteilung 164 F des Amtsgerichts Kreuzberg angefordert. Ich reiche hiermit die entscheidenden Verbindungsstücke und aktuellen Nachweise ein, die die in meinem bereits vorliegenden "Alphabet des Grauens" (26-Punkte-Beweisliste) dargelegten Straftaten in Verbindung mit den Ihnen vorliegenden elektronischen Akten unumstößlich beweisen.

1. Beweis für "Punkt K (Datenschutz-GAU)": Die gezielte Aktenmanipulation (Fehlende beA-Signatur)

Das Amtsgericht Kreuzberg hat auf meine ausdrückliche Anforderung hin am 29.09.2026 die elektronische Akte im Eilverfahren 164 F 11419/25 übersandt. Wie aus der mir vorliegenden Akte hervorgeht, **fehlen darin das beA-Transfer- und Prüfprotokoll sowie der Schriftsatz der Rechtsanwältin Nicole Müller vom 21.09.2025 (Kanzleizeichen 81/25) vollständig.**

Dies liefert den urkundlichen Beweis, dass dieser Schriftsatz niemals formell in das Namensschutzverfahren eingereicht wurde. Stattdessen wurde er vom Gericht illegal in der Scheidungs- bzw. Gewaltschutzakte zwischengeheftet und mir später in einem offenen DHL-Paket zugespielt, um zu verschleiern, dass Frau Müller in diesem Verfahren keine Vollmacht besaß.

2. Beweis für "Punkt W": VKH-Abrechnungsbetrug durch Rubrums-Fälschung

RAin Müller invertierte im Rubrum ihres in der falschen Akte platzierten Schriftsatzes vom 21.09.2025 eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“. Dieser vorsätzliche Etikettenschwindel diente dazu, diesen isolierten Schriftsatz als scheinbare

„Folgesache“ unter den lukrativen Deckmantel der Verfahrenskostenhilfe (VKH) des von ihr geführten Scheidungshauptverfahrens (10595/25) zu schmuggeln. Die Aussteuerung aus der korrekten e-Akte (Beweis 1) war notwendig, um diesen Abrechnungsbetrug gegenüber der Landeskasse zu verdecken.

3. Gewerbsmäßige Täuschung im Rechtsverkehr, beA-Missbrauch und Flucht von der "Inkasso-Schwarzliste"

Die systematische Bereitschaft der gegnerischen Prozessbevollmächtigten zur Aktenmanipulation und zum Abrechnungsbetrug offenbart sich in ihrem offenkundig illegalen Geschäftsmodell. Die Verbraucherzentrale Brandenburg führt Frau Rechtsanwältin Nicole Müller unter ihrer alten Kanzleiadresse (Kurfürstendamm 194) wegen dubioser Forderungsschreiben auf der offiziellen "Schwarzliste Inkasso".

Um diesem verbrannten Ruf zu entkommen, vollzog sie ein fluchtartiges "Rebranding" an den Stadtrand (Peter-Weiss-Gasse 1, Hellersdorf) und baute dort unter dem Deckmantel des Familienrechts eine regelrechte "Scheinsozietät" auf. Diese Täuschung im Rechtsverkehr lässt sich urkundlich beweisen:

- **Irreführung über die Rechtsform:** Auf gerichtlichen Briefköpfen (wie im Phantom-Schriftsatz vom 21.09.2025) firmiert sie „in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther“. Auf dem physischen Kanzleischild am Gebäude wird sie jedoch als „Rechtsanwältin Nicole Müller in Anstellung“ ausgewiesen. Im Internet wiederum behauptet sie in ihrer Vita, bereits seit 2023 „Inhaberin durch Übernahme der Familienrechtskanzlei“ zu sein. Diese juristischen Widersprüche sind berufsrechtlich unzulässig und dienen offensichtlich der vollkommenen Verschleierung von Haftungs- und Vertretungsverhältnissen vor Gericht.

- **Verdacht der Urkundenfälschung (beA-Missbrauch):** Diese Schein-Struktur gipfelt im systematischen Missbrauch des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). In tangierenden familiengerichtlichen Verfahren (z.B. Az. 130 F 2968/26) wurden Schriftsätze nachweislich mit der Signatur *„Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“* elektronisch eingereicht. Da die beA-Signatur zwingend höchstpersönlich zu verwenden ist, drängt sich der dringende Verdacht auf, dass hier fremde Signaturkarten oder PINs durch unbefugte Dritte in den Räumlichkeiten der Kanzlei Müller genutzt werden, zumal die Kanzleiräume von Dr. Walther zwischenzeitlich sogar auf Plattformen wie LinkedIn zur Untermiete angeboten wurden.

Frau Müller agiert an den Berliner Gerichten faktisch als *Falsus Procurator* hinter einer stetig wechselnden juristischen Fassade. Das massenhafte Betreiben fingierter Härtefallscheidungen zur Erschleichung von VKH-Geldern ist die direkte Fortsetzung ihres Geschäftsmodells vom Kurfürstendamm mit neuen, verschleierten Mitteln. Wer Schriftsätze mit unzulässigen Fremdsignaturen einreicht und seine Kanzleistruktur fälscht, besitzt keinerlei Hemmungen, auch gerichtliche Aktenzeichen (wie in 11419/25 geschehen) umzudatieren. So ist ein Nachweis der notwendigen Anzahl geführter Verfahren zur Beurkundung als Fachanwältin offensichtlich nur durch das fingieren von Verfahren möglich gewesen.

4. Beweis für den Entzug des gesetzlichen Richters am 01.09.2025 (Rechtsbeugung)

Am 01.09.2025 unterschrieb Richterin Clausen-Schmidt die erste abweisende Verfügung als angebliche „Vertreterin der Abt. 164 F“. Der amtliche Geschäftsverteilungsplan des Gerichts weist Frau Clausen-Schmidt jedoch nicht als Vertreterin aus. In einem Aktenvermerk vom 19.09.2025 räumt Richterin Neuhauß jedoch ein, am 01.09.2025 selbst im Gericht anwesend gewesen zu sein. Es lag folglich gar kein Verhinderungsfall vor. Richterin Neuhauß hat die Akte bewusst an eine unzuständige Kollegin ausgesteuert, um eine sachfremde Abweisung zu erzwingen.

5. Verfassungsrechtliche Eskalation: Eröffnung des Prüfverfahrens durch das BVerfG (1 BvR 2662/26)

Dass es sich hierbei nicht um abwegige Beschwerden, sondern um ein fundamentales Justizversagen handelt, belegt die Reaktion des Bundesverfassungsgerichts. Mit Schreiben vom 13.10.2026 hat das höchste deutsche Gericht meine bereits 4. Verfassungsbeschwerde innerhalb von 12 Monaten aus dem Allgemeinen Register in das offizielle Verfahrensregister des Ersten Senats unter dem Aktenzeichen **1 BvR 2662/26** überführt und der Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt. Dass das Bundesverfassungsgericht in dieser massiven Schlagzahl formelle Prüfverfahren eröffnet, beweist die substanzielle Dringlichkeit. Die Verantwortlichen am Amtsgericht konnten hier nur deshalb bis zum totalen Chaos weiter wüten, weil sie formale verfahrensrechtliche Hürden als Schutzschild missbrauchten.

6. Systemische Deckung des Prozessbetrugs

Das Amtsgericht Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26) stellte am 27.07.2026 das Betreuungsprüfungsverfahren bezüglich der Antragsgegnerin trotz drückender Beweise einer schweren Suchterkrankung ohne sachverständige Klärung ein. Diese Einstellung diente dem untrüglichen Anschein nach ausschließlich dem Zweck, die in Abteilung 164 F des AG Kreuzberg auf Basis einer fingierten Prozessfähigkeit ergangenen, mit VKH finanzierten Beschlüsse nicht nachträglich zu gefährden.

7. Aktive Beweisunterdrückung durch das Amtsgericht: Die Vorenthaltung der Scheidungsakte und des Kostenhefts (164 F 10595/25)

Die organisierte Manipulation der Gerichtsakten beschränkt sich nicht auf das Entfernen einzelner Schriftsätze, sondern umfasst die aktive Vorenthaltung ganzer Aktenbestände.

Mit Schriftsatz vom 28.09.2026 habe ich gem. § 13 Abs. 1, Abs. 3 FamFG die Erteilung vollständiger Aktenkopien, inklusive der beA-Transferprotokolle und der Kostenhefte, für die Verfahren 164 F 11419/25 (Namensrecht), 12263/25 (Gewaltschutz) und 10595/25 (Scheidung) beantragt.

Während mir Fragmente der ersten beiden Verfahren zugesandt wurden (in welchen, wie unter Punkt 1 bewiesen, die angeforderten beA-Protokolle der RAin Müller fehlten), wird mir die Einsicht in die Scheidungsakte (Az. 164 F 10595/25) und deren Kostenheft **vollständig und bis heute rechtswidrig verweigert.**

Das Motiv für diese gezielte Unterschlagung ist offensichtlich: Die Scheidungsakte und ihr Kostenband bergen den ultimativen Beweis für den unter Punkt 2 dargelegten Abrechnungsbetrug. Hätte mir das Gericht die Akte 10595/25 ausgehändigt, könnte ich anhand der dortigen VKH-Abrechnungsbelege der RAin Müller (inkl. des umetikettierten "Wachschutz-Antrags") den vollendeten Subventionsbetrug gegenüber der Landeskasse

zweifelsfrei dokumentieren. Zudem würde die Akte die illegale Verknüpfung des Härtefallantrags vom August mit der regulären Scheidungsvollmacht vom Juni (lange vor Ablauf des Trennungsjahres) beweisen.

Dass mir das Amtsgericht in der aktuellen Situation diese zentrale Akte vorenthält, ist kein Versehen, sondern der aktive Versuch der Geschäftsstelle und der Richterschaft, Beweismittel für Straftaten vor der Überprüfung zu verbergen.

Die aktive Manipulation und Beschneidung von Aktenauszügen zur Vertuschung von Abrechnungsbetrug durch gerichtliche Funktionsträger ist eine schwere Form der Strafvereitelung im Amt.

8. Verdacht der institutionellen Kollusion: Gezielte Heranziehung der Rechtsanwältin durch das Gericht

Die offene Missachtung sämtlicher Verfahrensordnungen durch Richterin Neuhauß gipfelt in dem dringenden Verdacht, dass die Mandatierung der Rechtsanwältin Nicole Müller nicht durch die Antragsgegnerin selbst, sondern durch aktive „Empfehlung“ oder direkte Heranziehung aus dem gerichtlichen Umfeld erfolgte.

Es ist faktisch und logisch ausgeschlossen, dass die schwer suchtkranke und prozessunfähige Antragsgegnerin eigenständig eine Kanzlei ausfindig gemacht hat, die regulär überhaupt nicht erreichbar ist. Eigene Kontaktversuche meinerseits liefen stets ins Leere. Auffällige öffentliche Rezensionen über die Kanzlei Müller bestätigen ein systematisches Muster: Die Anwältin taucht in hochstrittigen Verfahren häufig plötzlich durch angebliche „Empfehlungen“ aus dem Nichts auf.

Dies lässt den zwingenden Schluss zu, dass das Gericht diese auf der Inkasso-Schwarzliste geführte Anwältin gezielt in das Verfahren involviert hat. Eine seriöse Kanzlei hätte die offenkundigen Lügen, die unzulässige Härtefallscheidung und die gefälschten Unterschriften (Lothar Kießler) nach rechtlicher Prüfung niemals mitgetragen. Um das Verfahren unter Bruch der gesetzlichen Sperrwirkungen (§ 47 ZPO) mit aller Gewalt zu forcieren und das illegale VKH-Abrechnungsmodell durchzupeitschen, benötigte die Richterin zwingend eine anwaltliche Akteurin, die bereit war, für staatliche Gebühren jeden prozessualen Rechtsbruch als „Falsus Procurator“ mitzutragen. Ich fordere die Ermittlungsbehörden auf, die Verbindungsdaten und Zuweisungsmuster zwischen der Abteilung 164 F und dieser Kanzlei zwingend zu überprüfen.

9. Verfassungswidrige Selbstentscheidung und Durchführung der Verhandlung trotz vorliegendem 6. Befangenheitsantrag (Rechtsbeugung)

Die von Richterin Neuhauß am 15.07.2026 erzwungene Ehescheidung stellt einen beispiellosen, verfassungsrechtlichen Super-GAU dar.

- **Der Bruch des Selbstentscheidungsverbots:** In ihrem Beschluss vom 07.07.2026 (Az. 164 F 10595/25) wagte es die abgelehnte Richterin, mein Befangenheitsgesuch in unzulässiger Eigenregie als „unzulässig“ zu verwerfen und dabei aktenwidrig zu behaupten, der zuvor gestellte 4. Befangenheitsantrag sei nie bei Gericht eingegangen (obwohl das amtliche eBO-/Fax-Zustellprotokoll vom 25.05.2026 den Eingang bei der Poststelle beweist). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Selbstentscheidung der

abgelehnten Richterin *strikt verboten*, sobald sich das Gericht auch nur ansatzweise mit den materiellen Gründen des Antrags auseinandersetzen muss. Neuhauß hat sich hier über elementares Verfassungsrecht hinweggesetzt, um sich selbst im Amt zu halten.

- **Die Verhandlung trotz des 6. Befangenheitsantrags:** Der absolute Tiefpunkt folgte am Tag der Hauptverhandlung selbst. Am **15.07.2026 um 00:42 Uhr** – also Stunden vor dem anberaumten Termin – ging mein **6. Befangenheitsantrag** form- und fristgerecht per eBO bei Gericht ein. Ab diesem exakten Zeitpunkt griff die absolute gesetzliche Tätigkeitssperre des § 47 ZPO. Die Richterin durfte absolut keine Amtshandlungen mehr vornehmen. Dennoch führte sie die Verhandlung durch und sprach die Scheidung aus. Dass ihr dieser Antrag vorlag, bestätigte sie sogar selbst am Folgetag schriftlich, als sie die Akte an die Verwaltung abgab.

Eine Richterin, die trotz eines kurz vor der Verhandlung eingereichten Befangenheitsantrags unter eklatanter Missachtung des § 47 ZPO ein Urteil erzwingt und zuvor ihr eigenes Ablehnungsgesuch unter aktenwidrigen Falschbehauptungen selbst verwarf, bricht den Rechtsstaat sehenden Auges. Dies ist der leibhaftige Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

10. Kollusives Zusammenwirken, unzulässige Vertretung und willkürliche Streitwertfestsetzung ohne Einkommensprüfung

Das kollusive Zusammenspiel zwischen der abgelehnten Richterin Neuhauß und der Rechtsanwältin Nicole Müller gipfelte in einer verfahrensrechtlichen Scheinjustiz, bei der elementarste Grundsätze des Zivilprozessrechts über Bord geworfen wurden:

- **Ignorierte Rüge der Vertretungsmacht:** Wie aus meinen fristgerechten Schriftsätzen (u.a. zur Rüge der Postulationsfähigkeit) hervorgeht, habe ich die Vertretungsmacht von RAin Müller formal und unter Nachweis der medizinisch dokumentierten Polytoxikomanie und Prozessunfähigkeit der Antragsgegnerin (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO) ausdrücklich bestritten. RAin Müller trat in isolierten Verfahren (wie dem Namensrecht) als *Falsus Procurator* ohne Spezialvollmacht auf. Richterin Neuhauß wischte diese schwerwiegenden Rügen ohne jede Begründung vom Tisch, um ihre Wunsch-Anwältin im Verfahren zu halten.

- **Willkürliche Streitwert- und Gebührenfestsetzung:** Die Richterin zog die Scheidung im Alleingang durch, ohne jemals meine tatsächlichen Einkommensverhältnisse im Wege der gesetzlichen Amtsaufklärung (§ 26 FamFG) ermittelt oder mich auch nur einmal dazu angehört zu haben. Stattdessen wurden Streitwerte (wie beim fiktiven Versorgungsausgleich) frei erfunden, um die Gebühren künstlich aufzublähen.

Wenn eine befangene Richterin und eine mangels wirksamer Vollmacht handelnde Anwältin gemeinsam ein Verfahren ohne jede Einkommensprüfung und unter kompletter Ausblendung zwingender Rügen durchziehen, offenbart dies ein kollusives Zusammenwirken zur Lasten der Staatskasse und meiner Grundrechte.

11**. Akute Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und Eilbedürftigkeit der Beweissicherung**

Ich weise die Ermittlungsbehörden ausdrücklich auf eine nunmehr hochakute Verdunklungsgefahr hin. Die beschuldigte Rechtsanwältin Nicole Müller betreibt aktuell eine aktive und systematische Spurenverwischung. Nachdem sie mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung konfrontiert wurde und ihre Nennung auf der behördlichen „Schwarzliste Inkasso“ offenbar wurde, hat sie ihre bisherige Webpräsenz gelöscht und ihre Kanzleiadresse am Kurfürstendamm aus dem amtlichen Anwaltsregister tilgen lassen.

Dieses fluchtartige "Rebranding" beweist, dass die Beschuldigten derzeit Beweismittel vernichten oder dem behördlichen Zugriff entziehen. Wer seine digitale und physische berufliche Identität bereinigt, um sich einem Skandal zu entziehen, wird auch vor der Löschung verfahrensrelevanter E-Mails, manipulierter Vollmachten und unrechtmäßiger Abrechnungsdaten zur Verfahrenskostenhilfe nicht zurückschrecken.

Sollten die Kommunikations- und Abrechnungsdaten in der Kanzlei Müller sowie die dazugehörigen Metadaten auf den Servern des Amtsgerichts Kreuzberg nicht unverzüglich beschlagnahmt und gesichert werden, macht sich die Staatsanwaltschaft durch weiteres Abwarten zur passiven Begleiterin dieser vollendeten Strafvereitelung. Ich fordere daher den sofortigen Erlass entsprechender Durchsuchungs- und Sicherungsbeschlüsse.

Ermittlungsaufforderung:

Ich fordere die Generalstaatsanwaltschaft nachdrücklich auf, die hier vorgetragenen, durch das Gericht selbst in den Ihnen vorliegenden Akten dokumentierten Fakten abzugleichen und die Strafverfolgung wegen gewerbsmäßigen Betrugs, Urkundenfälschung und Rechtsbeugung unverzüglich aufzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht prüft die Grundrechtsverletzungen bereits – es ist an der Zeit, dass die Strafverfolgungsbehörden die Täter zur Verantwortung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

(Durch eBO signiert)